

Frankreich: Neues Gesetz bringt wohl keine Entlastung für grenznahe Handwerker

1 **Deutsche Unternehmen, die vorübergehend Mitarbeiter für bestimmte Tätigkeiten nach**
2 **Frankreich entsenden, müssen auch in Zukunft mit erheblichem Verwaltungsaufwand**
3 **rechnen. Ein Gesetz zur Neuregelung der Mitarbeiterentsendung, das voraussichtlich**
4 **im Herbst in Kraft tritt, wird wohl nicht die ersehnte Entlastung bringen. Dabei war dies**
5 **ursprünglich so angekündigt.**

6 „Es müssen noch viele Details geklärt werden. Das Gesetz soll zwar ein Schritt in Richtung
7 eines offeneren Binnenmarktes sein. Dafür fehlen aber unter anderem Erleichterungen für
8 Handwerker, die grenzüberschreitend arbeiten. Hier sollte aus unserer Sicht nachgebessert
9 werden“, sagt der Präsident des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT), Rainer
10 Reichhold.

11 In der jetzigen Version des Gesetzes seien viele Regelungen nur vage formuliert. Die
12 Auswirkungen für deutsche Unternehmen, die in Frankreich tätig sein wollen, blieben so
13 weitgehend unklar. Beispielsweise solle zwar die kurzfristige Entsendung von Mitarbeitern
14 vereinfacht werden; für welche Art von Tätigkeiten dies gelte, müsse aber erst noch durch
15 Erlässe definiert werden.

16 Auch die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, per Staatsvertrag gesonderte Regelungen für
17 die französischen Grenzregionen zu vereinbaren, wurde gestrichen. „Hier wurde eine
18 Möglichkeit verschenkt, sinnvolle und pragmatische Regelungen für den wirtschaftlichen
19 Austausch am Oberrhein gemeinsam zu gestalten. Nun hängt alles davon ab, wie die
20 Verwaltungen das Gesetz auslegen. Da droht ein neuer Bürokratieberg statt ein
21 unkompliziertes grenzüberschreitendes Arbeiten“, so Landeshandwerkspräsident Reichhold.

22 Außerdem seien die Sanktionen für Verstöße drastisch verschärft worden. Diese betragen
23 zukünftig bis zu 4.000 Euro pro entsandtem Mitarbeiter bzw. bis zu 8.000 Euro im
24 Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren. Unverändert bleibe die im Baubereich geltende
25 Regelung, dass die dort für jeden Arbeitnehmer verpflichtende „carte d'identification
26 professionnelle“ durch ausländische Unternehmen bei jeder Entsendung erneut beantragt
27 werden muss. Bei französischen Arbeitnehmern gilt sie dagegen für die gesamte Dauer des
28 Arbeitsvertrags. Aber es gebe auch Positives im neuen Gesetz: Die Meldegebühr von bis zu
29 50 Euro je Mitarbeiter entfalle, ebenso wie die Meldepflicht, wenn noch kein Vertragsverhältnis
30 zwischen Arbeitgeber und besuchter Person besteht. Damit würden Messeentsendungen oder
31 Besuche zur Kundenakquise ohne Bürokratie möglich.